

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu der Beratung des Antrags des Bundesministeriums der Finanzen

– Drucksache 19/39 –

**Irland: Vorzeitige Kreditrückzahlungen an IWF, Dänemark und Schweden;
Einholung eines zustimmenden Beschlusses des Deutschen Bundestages
nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Irland konnte sich auf die Solidarität seiner europäischen Partner verlassen, als das Land im Jahr 2010 im Rahmen der Finanzmarktkrise kurz vor dem finanziellen Zusammenbruch stand. Im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms erhielt Irland in den Jahren 2010 bis 2013 Finanzhilfen von der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) in Höhe von 17,7 Mrd. Euro, vom Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) in Höhe von 22,5 Mrd. Euro sowie bilaterale Kredite von Schweden (0,6 Mrd. Euro), Dänemark (0,4 Mrd. Euro) und dem Vereinigten Königreich (3,8 Mrd. Euro). Hinzu kamen Kredite vom Internationalen Währungsfonds (IWF) in Höhe von 19,5 Mrd. SZR (ca. 22,5 Mrd. Euro).

Der Deutsche Bundestag hat das Hilfsprogramm für Irland im Dezember 2010 mit großer Mehrheit der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürwortet. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierten allerdings die Niedrigsteuerepolitik Irlands, vor allem bei der Körperschaftsteuer.

Im September 2014 beantragte Irland, bis zu 18,3 Milliarden Euro seiner IWF-Darlehen zurückzahlen und durch eine günstigere Marktfinanzierung ablösen zu dürfen. Irland hatte sich allerdings vertraglich verpflichtet, alle im Rahmen der Finanzhilfe gewährten Kredite parallel und proportional bei allen Gläubigern gleichzeitig zu tilgen. Der Antrag Irlands war damit der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung zugunsten Irlands und zu Lasten der Gläubiger, deren Kredite nicht zurückgeführt wurden.

Im Deutschen Bundestag genehmigte am 8. Oktober 2014 eine breite Mehrheit aus den Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. diese Ausnahme – allerdings verbunden mit klaren Erwartungen.

In der Plenardebatte machten Redner aller zustimmenden Fraktionen deutlich, dass Solidarität in Europa keine Einbahnstraße sein dürfe und dass man von Irland in den nächsten Jahren Solidarität mit seinen europäischen Partnern in Fragen der internationalen Steuerpolitik erwarte. Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen führte aus, dass das derzeitige irische Steuerrecht im Zusammenspiel mit dem amerikanischen und dem EU-Steuerrecht dazu führe, dass große internationale Unternehmen einen enormen Wettbewerbsvorteil gegenüber europäischen Unternehmen hätten. Deswegen prüfe nun auch die Europäische Kommission mit positiver deutscher Begleitung unter Beihilfegesichtspunkten die Steuerpraktiken der irischen Steuerbehörden zugunsten internationaler Großkonzerne. Das Ziel sollte nicht die Abschaffung jeglichen Steuerwettbewerbs sein, sondern ein fairer Steuerwettbewerb für alle in Europa.

Die SPD-Fraktion bekräftigte, dass Irland nicht auf der einen Seite Solidarität einfordern könne, um dann auf der anderen Seite, sich erneut in eine steuerrechtlich vorteilhafte Position zu bringen, die anderen Ländern in Europa schade. Es gehe nicht an, dass die irische Politik einen unfairen Steuerwettbewerb in Europa führe, der am Ende anderen EU-Staaten erforderliche Einnahmen entziehe. Das sei falsch verstandene Solidarität. Darüber müsse man mit der irischen Regierung reden.

Mit Schreiben vom 7. September 2017 bittet Irland seine europäischen Partner nun erneut um die Nichtanwendung der vertraglich vereinbarten Parallelitätsklausel, damit es seine Restschulden bei anderen Kreditgebern vorzeitig tilgen kann.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Europäische Kommission am 4. Oktober 2017 beschlossen hat, Irland an den Europäischen Gerichtshof zu verweisen, weil das Land nach mehr als einem Jahr nicht einmal einen Teil jener 13 Mrd. Euro zurückgefordert hat, die es dem Apple-Konzern an unrechtmäßigen Steuervorteilen gewährt hatte.

Die Kommission war in ihrem Beschluss vom 30. August 2016 zu der Auffassung gekommen, dass die Steuervorteile für Apple in Irland nach den EU-Beihilfavorschriften unrechtmäßig waren, da Apple so wesentlich weniger Steuern als andere Unternehmen zahlen musste. Die Rückforderung müsse so schnell wie möglich erfolgen. Irland gedenke aber, die Arbeit an der Rückforderung frühestens im März 2018 abzuschließen. Die Rechtsmittel, die Irland gegen den Kommissionsbeschluss vom August 2016 vor dem Gerichtshof eingelegt habe, befreiten den Mitgliedstaat nicht von seiner Pflicht, unrechtmäßige Beihilfen zurückzufordern (Artikel 278 AEUV). Deshalb habe die Kommission beschlossen, Irland wegen unterlassener Umsetzung des Kommissionsbeschlusses gemäß Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an den Gerichtshof zu verweisen.

Vor diesem Hintergrund gelangt der Deutsche Bundestag zu der Auffassung, dass Irland gegenwärtig die Erwartungen wechselseitiger europäischer Solidarität nicht erfüllt, die der Entscheidung vom 8. Oktober 2014 zu Grunde lagen.

Gerade in Zeiten, in denen Veröffentlichungen unabhängiger Medien ans Tageslicht bringen, wie internationale Konzerne und reiche Privatpersonen alles daran setzen, mit legalen und illegalen Mitteln ihren Beitrag zur Finanzierung unserer Gemeinwesen möglichst auf null zu drücken, erwarten die Bürgerinnen und Bürger, dass die Mitgliedsländer der Europäischen Union entschlossen und geschlossen gegen diese Praktiken vorgehen. Es untergräbt auf Dauer das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Europa, wenn Milliardenbeträge unrechtmäßiger Steuervorteile von Großkonzernen nicht zurückgefordert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- in den EFSF-Gremien den Antrag Irlands zur Nichtanwendung der Parallelitätsklausel so lange zurückzuweisen, so lange das von der Europäischen Kommission im Oktober 2017 initiierte Verfahren gegen Irland wegen unterlassener Umsetzung des Kommissionsbeschlusses vom August 2016 beim Gerichtshof anhängig ist,
- gegenüber der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, dass sie ihre Zustimmung zur Nichtanwendung der Parallelitätsklausel für das EFSM-Darlehen wie im Jahr 2014 nur gibt, wenn auch die anderen betroffenen Kreditgeber, insbesondere die EFSF, ihrerseits den Verzicht auf die parallele Rückzahlung erklären; damit ist die Zustimmung der Kommission auch erst möglich, wenn das o. g. Verfahren beim Gerichtshof beendet ist,
- im Rat der Europäischen Union, in der Eurogruppe sowie in bilateralen Gesprächen mit der irischen Regierung deutlich zu machen, dass Deutschland erwartet, dass die irische Regierung ihren europäischen Verpflichtungen nachkommt, Milliarden Euro an ungerechtfertigten Steuervorteilen zurückzufordern, die sie internationalen Konzernen in der Vergangenheit gewährt hat.

Berlin, den 20. November 2017

Andrea Nahles und Fraktion

